

**LAND
SALZBURG**Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2003-BG/202/133-2015

Datum

05.06.2015

Betreff

Steuerreformgesetz 2015/2016; Stellungnahme

Bezug: BMF-010200/0019-VI/1/2015

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

A. Vorbemerkungen:

Vorausgeschickt wird, dass sich die Rahmenbedingungen gegenüber dem seinerzeit auch mit einigen Ländervertretern akkordierten Erstentwurf deutlich dahingehend verändert haben, dass (nunmehr) die Differenz aus dem geplanten Entlastungsvolumen und den erwarteten Mehreinnahmen - die Finanzierungslücke - größer geworden ist. Im Einzelnen:

1. Die Landesfinanzreferentenkonferenz hat am 22. April 2015 den folgenden Beschluss gefasst:

"(...) Die Länder sind bereit, ihren sich aus dem einheitlichen Verteilungsschlüssel der Ertragsanteile ergebenden Anteil an den entfallenden gemeinschaftlichen Bundesabgaben (steuerliche Maßnahmen unter Gegenrechnung der Einnahmen aus der Gegenfinanzierung) zu tragen und gehen davon aus, dass auch der Bund und die Gemeinden ebenso entsprechend dem einheitlichen Verteilungsschlüssel betroffen sein werden. Die Länder werden in ihrer budgetären Eigenverantwortung Maßnahmen ergreifen, um ihre Verpflichtungen aus dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 einzuhalten...."

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

Dieser Beschluss ging von den folgenden, auch dem Ministerratsvortrag zur Steuerreform 2015/2016 vom 17. März 2015 zu Grunde gelegenen Rahmendaten aus:

Entlastungsvolumen	- 5,20 Mrd Euro
Selbstfinanzierung (konjunkturbelebender Effekt)	+ 0,85 Mrd Euro
Bekämpfung Steuer-/Sozialbetrug	+ 1,90 Mrd Euro
Entfall Steuerausnahmen	+ 0,90 Mrd Euro
Solidaritätspaket	+ 0,40 Mrd Euro
Finanzierungslücke	- 1,10 Mrd Euro

Bei einem Länderanteil von rund 21 % hätte dies für alle Länder eine zu deckende Finanzierungslücke von etwa 230 Millionen Euro ergeben. Für das Land Salzburg wäre der Netto-Einnahmenentfall pro Jahr bei rund 15 Millionen Euro gelegen (Berechnungsgrundlage: 6,457 % als Mischung aus (niedrigerem) aktuellen Volkszahlanteil und (höherem) Fixschlüsselanteil).

2. Bei der Sitzung des Österreichischen Koordinationskomitees am 27. April 2015 wurden vom Bundesministerium für Finanzen die folgende Zahlen bezüglich der Finanzierungslücke bekannt gegeben. Die als "Selbstfinanzierung" bezeichneten erhofften konjunkturbelebenden Auswirkungen der Steuerreform, die laut dem Bundesministerium für Finanzen und gemäß einer Schätzung des WIFO bei 0,1 % des BIP pro Jahr bzw bei rund 330 Millionen Euro liegen sollten, sind dabei noch nicht berücksichtigt:

	Finanzierungslücke in Mio Euro			
	2016	2017	2018	2019
Gesamt	- 1.675,0	- 1.985,0	- 1.932,0	- 2.009,0
Bund	- 1.138,1	- 1.350,2	- 1.314,9	- 1.366,1
Länder	- 364,5	- 433,2	- 421,4	- 438,1
Gemeinden	- 222,4	- 251,6	- 245,7	- 254,8
Österreichfonds	+ 50,0	+ 50,0	+ 50,0	+ 50,0

Unter Zugrundelegung dieses Zahlenmaterials ist die im Ministerratsvortrag vom 17. März 2015 dargestellte Finanzierungslücke von 1,1 Mrd € nicht mehr zutreffend, da sich bereits für das Jahr 2016 (Finanzierungslücke: 1,675,0 Millionen Euro ohne Selbstfinanzierung) nach Berücksichtigung der erwarteten Selbstfinanzierung von 330 Millionen Euro eine Lücke von etwa 1,35 Mrd Euro ergeben würde. Diese Lücke würde sich bei entsprechend anzunehmendem steigendem nominellem BIP auf gut 1,6 Mrd € im Jahr 2019 schrittweise ausweiten.

Unter Zugrundelegung der aktuellen Volkszahl und unter Mitberücksichtigung des Fixschlüsselanteils beträgt der Anteil des Landes Salzburg (ohne Selbstfinanzierung) 6,457 % an der Finanzierungslücke der Länder bzw:

	Finanzierungslücke in Mio Euro			
	2016	2017	2018	2019
Land Salzburg	- 23,54	- 27,97	- 27,21	- 28,29

3. Im nunmehrigen Begutachtungsentwurf sind dagegen die folgenden, wesentlich höheren Finanzierungslücken dargestellt:

	Finanzierungslücke in Mio Euro				
	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamt	- 2.458,8	- 2.792,9	- 2.530,8	- 2.466,6	- 2.429,5
Bund	- 1.636,8	- 1.870,2	- 1.700,6	- 1.658,2	- 1.633,9
Länder	- 519,6	- 589,7	- 530,9	- 517,0	- 508,9
Gemeinden	- 307,5	- 338,0	- 304,3	- 296,4	- 291,7
SV-Träger	+ 5,0	+ 5,0	+ 5,0	+ 5,0	+ 5,0

Auffallend ist dabei, dass gerade bei den Maßnahmen zur Bekämpfung des Steuer- und Sozialbeitrages maßgebliche Reduktionen in den Erwartungen vorgenommen wurden, nämlich von 1,9 Mrd Euro pro Jahr auf nur noch 1,0 bis rund 1,5 Mrd pro Jahr. Dazu kommt, dass sich im Vorblatt vor der Tabelle über die finanziellen Auswirkungen die folgende Formulierung findet:

"Der ausgewiesene Nettofinanzierungsbedarf von rd. 2,5 Mrd. Euro ab 2016, in dem diese Mehreinnahmen bereits enthalten sind, wird durch weitere Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Steuerreform 2015/2016 (vgl. Ministerratsvortrag vom 17.3.2015) gedeckt. (...) Durch die Senkung der Einkommensteuer werden die Kaufkraft und damit auch der Konsum erhöht, wodurch mit weiteren Mehreinnahmen gerechnet werden kann."

Im Ergebnis deutet diese Aussage darauf hin, dass diese als "Selbstfinanzierung" bezeichneten erhofften konjunkturbelebenden Auswirkungen der Steuerreform gerade nicht in der obigen Kalkulation unberücksichtigt geblieben sind, sondern ganz im Gegenteil, dass diese erhofften Mehreinnahmen aus der Kaufkraftstärkung bereits darin eingeflossen sind.

Unter Zugrundelegung der aktuellen Volkszahl und unter Mitberücksichtigung des Fixschlüsselanteils beträgt der Anteil des Landes Salzburg (ohne Selbstfinanzierung) 6,457 % an der Finanzierungslücke der Länder bzw:

	Finanzierungslücke in Mio Euro				
	2016	2017	2018	2019	2020
Land Salzburg	- 33,55	- 38,08	- 34,28	- 33,38	- 32,86

Diese dargestellten nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Land Salzburg liegen deutlich über den ursprünglichen diesbezüglichen Annahmen.

B. Schlussfolgerungen:

1. Die gerade in Diskussion befindliche Umstellung der Zielvorgaben gemäß Art 3 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (einzuhaltende Maastrichtsalden) aufgrund der Regelung des Art 4 Abs 2 lit b zweiter Satz (Maßgeblichkeit des strukturellen Saldos bei von der Europäischen Kommission verlangter schnellerer Annäherung an die Regelgrenze) vermag zwar ziffernmäßig eine gewisse Erleichterung zu beschieren, jedoch ist diese lediglich eine Folge der deutlich schlechteren Konjunktur als erwartet (vergrößerte "Outputlücke"), deren automatische Folge Mindereinnahmen und Mehrausgaben für die öffentliche Hand sind. Es liegt also dadurch in Wahrheit kein zusätzlicher Spielraum vor. Zudem hat das Land Salzburg die zulässigen Maastrichtsalden für die Landesebene Salzburgs in ihrer mittelfristigen Finanzplanung bis 2019 ausgeschöpft, weshalb sich auch daraus kein Spielraum mehr für weitere Einnahmenentfälle ergibt. Es sollte außerdem zu denken geben, wenn die Kommission - wie in einer Sitzung am 21. Mai 2015 im Bundesministerium für Finanzen berichtet - die optimistische Einschätzung des Österreichischen Stabilitätsprogrammes des Bundes, wonach Österreich trotz Steuerreform auch 2016 das mittelfristige Haushaltsziel von maximal - 0,5 % des BIP an strukturellem Saldo halten könne, nicht teilt, sondern ein namhaftes strukturelles Defizit von 1,4 % des BIP prognostiziert, was letztlich eine Verletzung der unionsrechtlichen Vorgaben bedeuten würde.

Es sollten daher Maßnahmen in Betracht gezogen werden, welche die auseinanderklaffende Finanzierungslücke als Folge diverser, aus durchaus nachvollziehbaren Gründen (zB Entschärfungen von Härten für die Tourismuswirtschaft im Bereich der Umsatzsteuer oder der Grunderwerbsteuer) noch vorgenommener Änderungen besser zu schließen geeignet sind. Diese Maßnahmen können in einer Reduktion des Begünstigungsausmaßes, in einer Ausweitung der Gegenfinanzierungen oder in einer Mischung aus beidem bestehen.

2. Darüber hinaus muss darauf hingewiesen werden, dass manche der geplanten Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Steuerreform auch Mehrausgaben zu Lasten des Landes Salzburg bewirken können, wie etwa die Anhebung der Grunderwerbsteuer, die Anhebung der Immobiliener-

tragsteuer auf 30 %, die Anhebung des Sachbezugswerte bei PKW mit einem hohem CO₂-Ausstoß (erhöht die Lohnsumme) oder die Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage bei der Pensionsversicherung, der Krankenversicherung und der Unfallversicherung.

C. Zu einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes - EStG 1988):

Vorbemerkung:

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist zunächst zu bemerken, dass einige der geplanten Neuregelungen auch auf bereits bestehende Sachverhalte anzuwenden sind (vgl dazu etwa die §§ 8 Abs 1, 16 Abs 1, 18 Abs 1 Z. 2 und 3 und 28 Abs 2, jeweils in Verbindung mit § 124b). Abgesehen vom der in diesem Zusammenhang auftretenden Frage des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz ist zu bedenken, dass gerade Investoren auch mit den steuerlichen Effekten ihrer Investitionen kalkulieren. Rückwirkende Änderungen können alle diese Investitionsrechnungen und/oder Finanzplanungen, die den Ausschlag für eine unternehmerische Entscheidung gegeben haben, zunichtemachen. Die gewählte Regelungstechnik ist daher geeignet, das Vertrauen in den Investitionsstandort Österreich bedeutend zu schädigen.

Es wird daher empfohlen, von einer rückwirkenden Änderung der Rahmenbedingungen für Investitionsentscheidungen Abstand zu nehmen.

Zu § 4:

In Bezug auf die im Abs 7 geplante Erhöhung des Verteilungszeitraumes für Instandsetzungskosten von 10 Jahren auf 15 Jahre bei Betriebsgebäuden, die für Wohnzwecke entgeltlich überlassen werden, sollte in den Erläuterungen eine eindeutige Klarstellung vorgenommen werden, dass hinsichtlich der sofortigen Absetzbarkeit von Erhaltungsaufwand (somit sowohl Instandhaltungsaufwand, als auch Instandsetzungsaufwand) bei Betriebsgebäuden keine Änderung zur geltenden Rechtslage eintritt und daher Instandsetzungsaufwendungen bei Betriebsgebäuden (zB Austausch von Elektroninstallationen, Heizungsanlagen, Aufzugsanlagen etc.) sofort im Jahr der Durchführung dieser Instandsetzungsmaßnahmen zur Gänze als Betriebsausgabe abgesetzt werden können.

Diese Regelung trifft vor allem die für Salzburg so bedeutende Tourismuswirtschaft im Bereich von Personalunterkünften sehr und wird zu Nachteilen bei der Mitarbeiterbeschäftigung und -gewinnung führen.

Zu § 8:

Gemäß dem geplanten Abs 1 beträgt der AfA-Satz auf sämtliche Gebäude, die nicht Wohnzwecken dienen, 2,5%, was einer Nutzungsdauer von 40 Jahren entspricht.

Diese Regelung wird in Bezug auf Gebäude, die zur unmittelbaren Betriebsausübung dienen (zB Gebäude von Tourismusbetrieben samt deren Wellness-Bereiche) als nicht sachgerecht entschieden abgelehnt, zumal ständige bauliche Neuinvestitionen in einem kürzeren Zeitraum als 40 Jahre notwendig sind, um konkurrenzfähig zu bleiben.

Weiters führen diese geplanten Änderungen für die davon betroffenen Betriebe hinsichtlich der AfA-Umstellung wiederum zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand.

Es wird eine der tatsächlichen betrieblichen Nutzung entsprechende Festlegung des Abschreibungssatzes gefordert, die in politischen Vorgesprächen im Hinblick auf mit dem Gebäude festverbundene bewegliche Gegenstände (Bodenbeläge, Vertäfelungen, Bäder, Sanitäranlagen, Kücheneinrichtung, Haustechnikanlagen etc.) in Form einer AfA-Tabelle zugesagt wurde.

Zu § 15:

Die im Abs 2 geplante Neuregelung des Sachbezugs für Arbeitnehmer, die ein arbeitgebereignetes Kraftfahrzeug auch für Privatfahrten benutzen dürfen, wird im Hinblick auf die unmittelbare negative Betroffenheit der im weitesten Sinn davon berührten produzierenden Wirtschaft und im Hinblick auf die Tatsache, dass 60 % der Neuzulassungen derzeit auf das Geschäft mit Dienstwägen entfallen, entschieden abgelehnt.

Der geplante Verordnungstext wurde gegenüber dem ursprünglich im März 2015 präsentierten Reformvorschlag sogar noch verschärft wurde. Ursprünglich - so wie im März 2015 von der Bundesregierung präsentiert -, sollte eine höhere Besteuerung der privat genutzten Dienstwägen erst ab einem CO₂-Ausstoss von 120 Gramm pro Kilometer stattfinden; nunmehr soll diese Grenze bis 2020 jährlich noch um 4 Gramm CO₂-Ausstoss pro Kilometer abgesenkt werden. Diese weitere Verschärfung der maßgeblichen Grenzen wird insbesondere auch aus Sicht der Fahrzeugwirtschaft, da sie eben nicht den derzeitigen diesbezüglichen Gegebenheiten bei Dienstwägen in der Praxis entspricht, abgelehnt. Da die Salzburger Produktionswirtschaft sich zu einem erheblichen Teil als Autozulieferindustrie darstellt, ziehen die zu befürchtenden sinkenden Zulassungszahlen negative Auswirkungen auf die Beschäftigungslage nach sich.

Zu § 18:

Von der geplanten Streichung der Topf-Sonderausgaben betreffend insbesondere Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung sowie freiwillige Personenversicherungen sollte wieder Abstand genommen werden: Gerade in Zeiten schwacher Konjunktur ist jede Maßnahme zur Ankurbelung der Bauwirtschaft (Sonderausgaben für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung)

immens wichtig ist, sodass eine steuerliche Begünstigung dieser Maßnahmen mehrfach positive Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt bringen. Weiters sollte auch steuerliche Begünstigungen zur privaten Alters- und Gesundheitsvorsorge - gerade in Zeiten, wo die staatliche Finanzierung bzw. Unterstützung dieser Vorsorgemaßnahmen immer mehr zurückgefahren wird - beibehalten werden, sodass die Abschaffung dieser Sonderausgaben zur Unzeit erfolgt.

2. Zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994 - UStG 1994):

Zu § 10:

Gemäß den geplanten Abs 2 und 3 soll für Restaurationsumsätze ein Steuersatz von 10 % und für die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (zB. Frühstück), wenn der Preis dafür im Beherbergungsentgelt enthalten ist, ein Steuersatz von 13 % gelten.

Im Ergebnis stellen diese Bestimmungen darauf ab, ob die Gastronomieleistung im Preis der Beherbergung enthalten ist und nicht gesondert ausgewiesen wird, so dass die Anwendung des jeweiligen Steuersatzes letztlich in die Disposition des Steuerschuldners gestellt ist.

Vor dem Hintergrund der zentralen Bedeutung der Tourismuswirtschaft im Bundesland Salzburg handelt es sich bei den geplanten Maßnahmen um eine standortschädliche Maßnahme, die abgelehnt wird. In diesem Zusammenhang wird auf die aufgrund überdurchschnittlich hoher Investitionen geringe Eigenkapitalausstattung der Tourismusbranche und die aufgrund der harten Wettbewerbsbedingungen offenkundig kaum mögliche Weiterreichung der USt-Erhöhung hingewiesen. Zumindest sollte mit einer klaren Pauschalregelung nachträgliche Auseinandersetzungen bei Betriebsprüfungen über die Höhe der auf Verpflegung und Nächtigung entfallenden Preisanteile vermieden werden. Für den Frühstückspreisanteil sind jedenfalls 10 % anstatt 13 % USt aufgrund der geringen Kostenanteile für Getränke (Tee, Kaffee) gerechtfertigt und wird eine diesbezügliche Änderung der Vorlage gefordert.

Zu § 12:

Nach der neuen Z 2a im § 12 Abs 2 UStG 1994 soll bei Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer ein Vorsteuerabzug unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 12 UStG 1994 möglich sein. Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen im Sinne dieser Bestimmung sind nach den Erläuterungen z.B. Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb, nicht aber z.B. Hybridfahrzeuge, die sowohl mit Elektromotor als auch mit Verbrennungsmotor angetrieben werden.

Bei Körperschaften öffentlichen Rechts ist erfahrungsgemäß der unternehmerische Bereich verhältnismäßig gering, so dass kein bzw. nur ein geringer Anteil der oben genannten Fahrzeuge

vorsteuerabzugsfähig werden. Aus ökologischen Erwägungen sollte die Nutzung von Personen- oder Kombinationskraftwagen mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer auch im öffentlichen Dienst forciert werden. Für Körperschaften öffentlichen Rechts soll daher auf jeden Fall - unabhängig von der unternehmerischen Tätigkeit - ein Vorsteuerabzug möglich sein.

Eine entsprechende Anpassung der vorgeschlagenen Regelung wird angeregt.

3. Zu Artikel 6 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 - GrEStG 1987):

Zu den §§ 1, 4 und 7:

Gemäß den geltenden §§ 1, 4 und 7 wird bei Umgründungen (Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Spaltungen und Realteilungen) die Grunderwerbsteuer mit 3,5 % vom 2-fachen Einheitswert bemessen.

Die geplanten Neuregelungen verteuern sinnvolle Änderungen der Rechtsform eines Unternehmens erheblich!

Zu den §§ 3 und 7:

1. Die geplante lit. c im § 3 Abs 1 Z 2 GrEStG 1987 sieht für Betriebs-, Teilbetriebs- und Mitunternehmeranteilsübertragungen eine teilweise Befreiung von der Grunderwerbsteuer bis zu einem Wert von nunmehr 900.000 Euro (Freibetrag) vor. Die Befreiung soll nicht nur bei unentgeltlichen, sondern auch bei teilentgeltlichen Erwerben gelten, wobei allerdings der maximale Freibetrag von 900.000 Euro nur bei unentgeltlichen Erwerben ausgeschöpft werden kann. Liegt ein teilentgeltlicher Erwerb vor, so vermindert sich der Freibetrag aliquot in jenem Ausmaß, der dem entgeltlichen Erwerb entspricht; der verminderte Freibetrag ist vom Wert des unentgeltlichen Teils abzuziehen. Zudem wird eine Deckelung (aber nur hinsichtlich des unentgeltlichen Teils) nach § 7 Abs. 1 lit. 2a GrEStG 1987 mit 0,5 % vom Grundstückswert oder vom nachgewiesenen geringeren gemeinen Wert bei Betriebsübergaben festgelegt.

Der unentgeltliche Erwerb soll gegenüber dem entgeltlichen Erwerb künftig dadurch begünstigt werden, dass gemäß § 7 GrEStG 1987 ein Stufentarif zur Anwendung kommt. Der Stufentarif soll gemäß § 7 Abs 1 Z 2a GrEStG 1987 für die ersten 250.000 Euro 0,5 %, für die nächsten 150.000 Euro 2 % und darüber hinaus 3,5 % betragen.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 GrEStG 1987 gilt ein Erwerb als unentgeltlich, wenn die Gegenleistung nicht mehr als 30 % beträgt, als teilentgeltlich, wenn die Gegenleistung mehr als 30 %, aber nicht mehr als 70 % beträgt und als entgeltlich, wenn die Gegenleistung mehr als 70 % ausmacht.

2. Der geltende § 5 GrEStG 1987 regelt die Gegenleistungen. Zur Gegenleistung gehören etwa Belastungen, die auf dem Grundstück ruhen, soweit sie auf den Erwerber kraft Gesetzes über-

gehen, ausgenommen dauernde Lasten (§ 5 Abs 2 Z 2 GrEStG 1987). Der Gegenleistung hinzuzurechnen sind Leistungen, die der Erwerber des Grundstückes anderen Personen als dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, dass sie auf den Erwerb des Grundstückes verzichten (§ 5 Abs 3 Z 1 GrEStG 1987).

3. Die Anhebung des Freibetrages für Betriebsübergaben (von ursprünglich 365.000 Euro) auf 900.000 Euro (§ 3 Abs 1 Z 2c GrEStG 1987) sowie die Einführung eines günstigeren Stufentarifs (§ 7 Abs 1 lit. 2a GrEStG 1987) werden ausdrücklich begrüßt. Auch die vorgesehene Deckelung mit 0,5 % vom Grundstückswert (§ 7 Abs 1 lit. 2a GrEStG 1987) wird grundsätzlich positiv gesehen.

Äußerst kritisch wird dagegen der § 7 Abs 1 Z 1 GrEStG 1987 beurteilt, welcher die Erwerbe in unentgeltlich, teilentgeltlich und entgeltlich unterteilt; dies deshalb, weil durch diese Unterscheidung - gerade in Verbindung mit § 5 GrEStG 1987 (Gegenleistungen) - bereits finanziell schwache Betriebe benachteiligt werden.

Dazu folgendes Beispiel einer Betriebsübergabe innerhalb der Familie: Ein Kind übernimmt den elterlichen Betrieb mit einem Grundstückswert in Höhe von 1,2 Mio. Euro sowie die darauf lastenden Schulden in Höhe von 600.000 Euro. Es hat zusätzlich ein weiteres Geschwister mit einem Betrag in Höhe von 250.000 Euro auszus zahlen („Erbauszahlung“).

Die dargestellten Regelungen in den §§ 5 und 7 GrEStG 1987 führen dazu, dass in diesem Fall die Übernahme zur Gänze als entgeltlicher Erwerb nach § 7 Abs 1 Z 1 GrEStG 1987 zu qualifizieren ist, da die Gegenleistung mit insgesamt 850.000 Euro rund 71% ausmacht. Das Kind, das den Betrieb übernimmt, kann nun den Freibetrag weder zur Gänze noch teilweise geltend machen, eben weil der geplante § 3 bei entgeltlichen Erwerben nicht anwendbar ist, sondern hat die Grunderwerbsteuer in der Höhe des Normaltarifs von 3,5% zu entrichten. Auch die im § 7 Abs 1 Z 2 lit. a GrEStG 1987 festgelegte Deckelung der Grunderwerbsteuer mit höchstens 0,5 % des Grundstückswertes ist hier nicht anzuwenden, da diese Begünstigung nur für den unentgeltlichen Teil von Bedeutung ist. Hinzu kommt, dass die Eltern durch die Beurteilung als entgeltlicher Erwerb zusätzlich Immobilienertragsteuer nach §§ 30 ff EStG 1988 zu entrichten hätten.

Besonders dramatisch stellt sich die Situation in der für Salzburg so bedeutenden Tourismuswirtschaft dar: Die Hotels weisen in der Regel sehr hohe Verkehrswerte (zB € 20 Mio und mehr) mit ebenso hohen Verbindlichkeiten auf, die durch die intensive Investitionstätigkeit begründet sind. Grunderwerbssteuerbelastungen von € 500.000,- und mehr sind dabei durchaus möglich, also Größenordnungen, die für die Betriebe nicht mehr zu verkraften sind.

4. Die im Pkt 3 dargestellte Problematik besteht nicht nur bei der Übernahme eines elterlichen Betriebes, sondern grundsätzlich auch bei der Übertragung von Immobilien innerhalb der Familie, bei welchen in vielen Fällen keine klassischen Gegenleistungen vereinbart werden, sondern solche in Form von vorbehaltenen Wohnrechten oder Fruchtgenussrechten für den Übergeber selbst und/oder für seinen Partner, Erbausezahlungen an Geschwister, die auf den Erwerb verzichten durch das übernehmende Geschwister oder durch die Übernahme von auf der Immo-

bilie lastender Schulden erfolgen. Derartige Verfügungen oder Nebenabreden, die in der Praxis häufig erfolgen, sind als dennoch als Gegenleistungen im Sinn des § 5 GrEStG 1987 zu qualifizieren, auch wenn dem Übergeber kein Geld zufließt. Übersteigen daher der Wert des Wohnrechts, die übernommenen Schulden sowie die Erbauszahlungen mehr 70 % des Grundstückswertes, ist der Erwerb gemäß § 7 Abs 1 GrEStG 1987 als entgeltlicher Erwerb zu qualifizieren. Folglich kommt auch hier nicht der günstigere Stufentarif, sondern der Normaltarif in der Höhe von 3,5% zum Tragen.

Ein ganz anderes Ergebnis ergibt sich bei einer Gegenleistungen im Sinn des § 5 GrEStG 1987 vermeidenden Übergabe mehrerer Liegenschaften im Familienkreis: Werden mehrere Liegenschaften jeweils an mehrere Kinder übergeben und damit insgesamt Gegenleistungen (etwa in Form von Ausgleichszahlungen oder der Einräumung von Rechten) vermieden, so sind derartige Konstruktionen in der Regel als unentgeltliche Erwerbe zu qualifizieren. Im Ergebnis kann somit bei der Übergabe größerer Vermögenswerte im Familienverband weniger Grunderwerbsteuer anfallen, obwohl über mehrere Liegenschaften und damit über einen größeren Vermögenswert verfügt wurde. Dieses Ergebnis ist vor dem Hintergrund, dass die Übergabe geringerer Vermögenswerte (zB. eines Elternhauses) in der Regel nur mit Nebenabreden wie Belastungs- und Veräußerungsverboten etc rechtlich gesichert erfolgen kann und daher keine "steuerschonende" Variante besteht, sachlich nur sehr schwer zu rechtfertigen.

Auch hier hätte der Übergeber zusätzlich die Immobilienertragsteuer gemäß den §§ 30 ff EStG 1988 zu entrichten.

5. Eine zusammenfassende Bewertung dieser Bestimmungen bzw der dadurch erzielten (wirtschaftlichen) Folgen löst daher gehörige Irritationen aus. Die mit diesen Bestimmungen verbundenen Mehrbelastungen können nicht das Ziel des Gesetzgebers sein! Diese Regelungen werden daher entschieden abgelehnt!

Diese ablehnende Haltung ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die geplanten Änderungen bei der Grunderwerbsteuer mit einem prognostizierten Aufkommen von etwa 35 Millionen Euro nur einen sehr geringen Anteil an der Gegenfinanzierung ausmachen und sich der Vollzug dieser Bestimmungen als äußerst kompliziert und verwaltungsaufwendig darstellt.

Bei der Neuregelung der Berücksichtigung von Gegenleistungen zeigt sich ein Widerspruch zu der allgemeinen Zielsetzung einer steuerlichen Entlastung und der Vermeidung von Härtefällen: Im Familienverband übliche Gegenleistungen werden vollständig angerechnet und führen so im Ergebnis dazu, dass (teil-)entgeltliche Übergaben vorliegen und damit der niedere Steuersatz des progressiven Modells nicht bzw. nicht im gewollten Ausmaß zur Anwendung kommt. Beispielhafte Berechnungen ergeben hier rasch Steuerlasten für die Übergabe eines durchschnittlichen Einfamilienhauses in der Größenordnung von 15.000 Euro! Im betrieblichen Bereich werden die Effekte der geplanten Erhöhung des Freibetrages auf 900.000 Euro und die Pauschalierung mit einem Steuersatz von 0,5 % durch die Einrechnung von Schulden und Lasten deutlich

verzerrt: Typischerweise fremdfinanzierte Investitionen würden nämlich im Ergebnis dazu führen, dass der begünstigte unentgeltliche Anteil des Rechtsgeschäftes deutlich verkürzt wird und auf den überwiegend entgeltlichen Teil der Normalsteuersatz von 3,5 % ohne Deckelung Anwendung findet. Damit werden fremdfinanzierte (aber wertsteigernde und im Wettbewerb regelmäßig notwendige) Investitionen als Auslöser höher Steuerlasten zu Investitionsbremsen und Hindernissen für Betriebsübernahmen. Es wird daher mit Entschiedenheit gefordert, vom Übernehmer übernommene Kosten aus der Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbssteuer herauszunehmen!

Zu § 4:

Nach § 4 Abs. 1 GrEStG 1987 ist die Steuer vom Wert der Gegenleistung (§ 5), mindestens von einem vom gemeinen Wert abgeleiteten Grundstückswert, zu berechnen. Die näheren Umstände und Modalitäten für die Ermittlung des Grundstückswertes sind durch Verordnung unter Berücksichtigung der Grundsätze einer einfachen und sparsamen Verwaltung festzulegen.

Der Grundstückswert soll daher nach den Erläuterungen künftig als Bemessungsgrundlage herangezogen werden, wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden oder die Gegenleistung geringer als die genannten Werte ist. Außerdem soll der Grundstückswert ein vom gemeinen Wert abgeleiteter Wert sein.

Diese Verordnung liegt derzeit noch nicht vor. Die gesetzliche Grundlage enthält - abgesehen von der Berücksichtigung der Grundsätze einer einfachen und sparsamen Verwaltung - keine weitergehenden inhaltlichen Vorgaben für die in der Verordnung zu regelnden näheren Umstände und Modalitäten und erweist sich daher vor dem Hintergrund des Art 18 B-VG als bedenklich.

4. Zu Artikel 8 (Änderung der Bundesabgabenordnung - BAO):

Zu § 211:

Der neue Abs 5 des § 211 BAO sieht u.a. vor, dass wenn die Entrichtung im Wege der Überweisung gemäß Abs 1 lit. c und d erfolgt, die Beauftragung mittels Electronic-Banking zu erfolgen hat, wenn dies dem Abgabepflichtigen zumutbar ist.

Unklar ist, was unter dem Begriff „zumutbar“ zu verstehen ist. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass gerade für ältere Personen die verpflichtende elektronische Überweisung eine große Hürde darstellen kann.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Finanzen, Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Abteilung 8 Finanz- und Vermögensverwaltung, Kaigasse 2a, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20801-ALL/46.078/196-2015, Intern
15. Abteilung 10 Wohnen und Raumplanung, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern